

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 41 (1949)

Heft: 5

Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sultieren, müsste er dies, soweit die Verwaltung solches überhaupt zulässt, auf eigene Rechnung tun und damit zweimal zahlen, das heisst einmal auf dem Wege der Steuer und ein zweites Mal aus seiner Tasche.

*

In seiner programmatischen Rede bei der Eröffnung des Parlamentes zu Beginn dieses Jahres hat Präsident Truman darauf hingewiesen, dass gewisse Programmpunkte, wie die Abschaffung des Taft-Hartley-Gesetzes, die Erhöhung der Minimallöhne usw., vom Parlament sofort in Angriff genommen werden müssen, während andere Aufgaben längere Zeit erfordern dürften. Zu ihnen zählte er unter anderem auch die Pläne auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Präsident Truman sagte in diesem Zusammenhang wörtlich:

« Wir müssen auch positive Anstrengungen machen im Wohnungs- und Gesundheitswesen sowie auf dem Gebiete der Erziehung und der Förderung der Gewinnung natürlicher Reichtümer. Der Kampf gegen die Inflation verhindert uns jedoch daran, diese Programme auf lange Sicht in jenem Tempo und in jenem Ausmass durchzuführen, die andernfalls wünschenswert wären. Ich habe versucht, in den Empfehlungen in meinem Wirtschaftsbericht und im Budget diese Ziele in einer Weise ins Auge zu fassen, die dem sichersten Mittelweg gleichkommt. »

Zurzeit ist die Lage so, dass durch eine systematische Obstruktionspolitik der republikanischen Opposition, die zum Teil auch von Demokraten mitgemacht wird, die von Präsident Truman genannten und vorerwähnten vordringlichen Massnahmen auf der Strecke geblieben oder stark verwässert worden sind. Die Aussichten für die weniger vordringlichen Massnahmen, zu denen, wie wir gesehen haben, auch die Krankenversicherung gehört, sind deshalb im gegenwärtigen Augenblick nicht sehr günstig. Es steht noch nicht fest, wann die obenerwähnte Vorlage zur endgültigen Behandlung gelangen und inwieweit auch sie eventuell Aenderungen erfahren oder durch neue Gesetzesvorschläge ersetzt werden wird.

E. F. Rimensberger, Washington.

AHV-Auskünfte

M. F. in Liestal. *Ich bin 68 Jahre alt und noch erwerbstätig. Nach meinen Vermögensverhältnissen werde ich voraussichtlich nie eine AHV-Rente erhalten. Muss ich mir trotzdem den Abzug von AHV-Beiträgen von meinem Gehalt gefallen lassen?*

Nach Art. 3, Abs. 2, Lit. e, des AHV-Gesetzes sind u. a. *von der Beitragspflicht befreit*: « Alle Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Altersjahr zurückgelegt haben oder es innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten zurücklegen werden. » Das

AHVG ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten. In diesem Zeitpunkt hatten Sie das 65. Altersjahr bereits zurückgelegt. Sie sind also ohne Zweifel *nicht mehr beitragspflichtig*. Wenn Sie auf Ihr gutes Recht pochen wollen, so weisen Sie Ihren Arbeitgeber auf die eindeutige Gesetzesbestimmung hin. Wahrscheinlich macht er den Abzug aus Unkenntnis derselben. Offenbar ist aber auch von der Ausgleichskasse für Sie irrtümlich ein Versicherungsausweis ausgestellt worden, was in Fällen wie dem Ihrigen öfters vorgekommen sein soll. — Da Sie aber offenbar in sehr guten Verhältnissen leben, könnten Sie sich den Abzug vielleicht stillschweigend und freiwillig weiter gefallen lassen und dadurch einen Solidaritätsbeitrag für weniger Glückliche leisten. In diesem Falle könnte es Sie ja trösten, dass auch Ihr Arbeitgeber ohne gesetzliche Verpflichtung den gleichen Beitrag leistet wie Sie!

J. F. in Murg. Ich erhalte vom 1. Juli 1949 an meine AHV-Rente und werde auf diesen Zeitpunkt wahrscheinlich meine Arbeit aufgeben. Nun sagt man mir, dass ich die Rente dann trotzdem bei meinem jetzigen Arbeitgeber abholen müsse. Lässt sich das nicht umgehen? Es wäre mir sehr unangenehm.

Nach Art. 51, Abs. 2, des AHV-Gesetzes obliegt *den Arbeitgebern* die Auszahlung der Renten an diejenigen Versicherten, die im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruches mindestens zwei Jahre bei ihnen in Anstellung waren. Die Auszahlung muss aber durch *Vermittlung der Post* oder (mit Zustimmung des Berechtigten) durch Vermittlung einer Bank erfolgen. Auf keinen Fall müssen Sie also Ihre Rente persönlich abholen. Uebrigens können Sie die Auszahlung derselben *durch die Ausgleichskasse* (statt durch den früheren Arbeitgeber) verlangen.

H. J. in Bümpliz. Meine Eltern waren seit fünf Jahren geschieden. Nun ist mein Vater Ende März gestorben. Erhält meine Mutter eine Witwenrente und mein siebzehnjähriger

Bruder eine Waisenrente? Mein Vater hat die ihm für meine Mutter und den jüngsten Bruder auferlegten Alimentspflichten trotz gutem Gehalt nur sehr nachlässig erfüllt. An welche Stelle muss ich mich wenden?

Anspruch auf eine Witwenrente haben u. a. Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder haben. *Die geschiedene Frau ist nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, wenn der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.* Ihre Mutter hat deshalb Anspruch auf eine Witwenrente, und zwar ab 1. April a. c. — Kinder, deren leiblicher Vater gestorben ist, haben Anspruch auf eine einfache Waisenrente. Die Scheidung Ihrer Eltern spielt hier keinerlei Rolle. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters folgenden Monats (also hier ebenfalls am 1. April) und erlischt u. a. mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, erhalten die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Als Ausbildung gilt nicht etwa nur Studium, sondern zum Beispiel auch eine Berufslehre, wenn für die dabei geleistete Arbeit nicht annähernd der orts- oder berufsübliche Lohn bezahlt wird. — Der Rentenanspruch muss durch Einreichung eines vorgeschriebenen Anmeldeformulars bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht werden. Welches diese Ausgleichskasse ist, erfahren Sie beim Arbeitgeber Ihres Vaters.

G. B. in Weesen. Ich beziehe seit dem 1. Januar d. J. eine ordentliche Altersrente. Meine Ausgleichskasse verlangt auch für 1949 den gleichen Beitrag wie letztes Jahr. Da ich das Geschäft meinem Sohn abgetreten habe, verdiene ich nichts mehr. Ich habe nur noch Einkünfte aus Vermögen. Habe ich trotzdem noch Beiträge zu bezahlen, und wenn ja, welche?

Wenn Sie keinerlei *Erwerbseinkommen* mehr haben, sind Sie nach Vollendung des 65. Altersjahres nicht mehr beitragspflichtig. Vermögensertrag unterliegt der Beitragspflicht nicht. — Gegen die Beitragsverfügung der Kasse haben Sie innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde zu erheben. Das Rekursverfahren ist kostenlos.

M. R. in Winterthur. *«Meine Tochter, 48 Jahre alt, ist seit 3 Jahren Witwe. Sie hat nach dem Tode ihres Mannes ihre Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen und verdient zirka 1200 Franken, dazu hat sie noch ein Vermögen von zirka 40 000 Franken. Die Witwenrente ist ihr verweigert worden.»*

Da Ihre Tochter vor Inkrafttreten der AHV verwitwete, ist es richtig, dass sie keinen *unbedingten* Rentenanspruch hat. Voraussetzung für einen solchen wäre eine mindestens einjährige Beitragszahlung ihres Mannes an die AHV. Eine *Uebergangsrente* käme in Frage, wenn das Einkommen weniger als 2000 Franken (in städtischen Verhältnissen) betrüge. Da zum Erwerbseinkommen von 1200 Franken beim Lebensalter des Rentenanwärters von weniger als 50 Jahren noch $\frac{1}{24}$ des Vermögens angerechnet wird, wird die Grenze von 2000 Franken wesentlich überschritten und es besteht deshalb tatsächlich *kein* Rentenanspruch. Selbstverständlich erwirbt sich die Frau durch ihre jetzige Beitragszahlung vom Erwerbseinkommen einen Anspruch auf eine Altersrente, die nach Vollendung des 65. Altersjahres fällig wird. Verheiratet sie sich wieder, so werden ihre Beiträge denjenigen ihres Mannes zugezählt.

F. K. in Netstal. *«Ich bin Schweizer und habe im Oktober 1948 das 65. Altersjahr vollendet. Die Ausgleichskasse hat mir ab 1. Januar 1949 eine Rente zugesprochen. Diese reicht zu meinem Lebensunterhalt nicht aus, ich möchte*

deshalb zu meiner in Frankreich verheirateten Tochter ziehen. Werden die AHV-Renten auch ins Ausland bezahlt oder kann ich mir diese auf ein Konto in der Schweiz anweisen lassen?»

Rentenberechtigten Schweizern werden die AHV-Renten auch ins Ausland bezahlt, und zwar erfolgt die Ueberweisung im Transfer zum offiziellen Wechselkurs. Da die Post dafür verantwortlich ist, dass die Rente nur an noch Lebende bezahlt wird, dürfte die Zahlung auf ein Konto im Inland nicht in Frage kommen. Im Ausland wohnende Rentner werden periodisch amtliche Lebensbescheinigungen beibringen müssen. Erkundigen Sie sich noch näher bei Ihrer Ausgleichskasse.

Frau Wwe. M. B. in Meiringen. *«Ich bin am 22. Dezember 1883 geboren, seit vielen Jahren verwitwet und muss vom Ertrag eines nicht sehr hohen Vermögens leben. Erwerbstätigkeit kann ich keine ausüben. Nach meiner Ueberzeugung wäre ich ab 1. Januar 1949 rentenberechtigt, wenn ich im Jahre 1948 Beiträge bezahlt hätte. Der hiesige AHV-Beamte hat mir aber die Ausstellung eines Versicherungsausweises verweigert. Besteht mein Ausschluss von der Versicherung zu Recht?»*

Leider müssen wir Ihre Frage bejahen. Nach Art. 3, Abs. 2 des AHV-Gesetzes sind u. a. *nichterwerbstätige Witwen* «von der Beitragspflicht befreit» und damit praktisch von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen, da sie auch nicht die Möglichkeit haben, sich gemäss Art. 2 des Gesetzes freiwillig zu versichern. Es handelt sich hier um eine bedauerliche und sicher ungewollte Lücke des Gesetzes zuungunsten einer Kategorie aus der sogenannten Uebergangsgeneration. Diese Lücke muss möglichst bald durch eine Gesetzesrevision beseitigt werden.